



Amtssigniert: SID2015091061895
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

p.a. JD@bmvit.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie das Postmarktgesetz geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1550/241-2015

Innsbruck, 15.09.2015

Zu Zl. BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015 vom 22.07.2015

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Telekommunikationsgesetz, zum KommAustria-Gesetz, zum Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie zum Postmarktgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z 4 (§ 4a des Telekommunikationsgesetzes) :

Mit dieser Regelung würden Initiativen benachteiligt, die den Lückenschluss bei der flächendeckenden Errichtung von NGA-fähiger Breitbandinfrastruktur ohne Errichtung von Leerrohren unterstützen, beispielsweise durch die Errichtung von Infrastruktur in bestehenden Leerrohren oder durch Technologien, die kein Leerrohr erfordern. Diese Bestimmung sollte daher allgemeiner gefasst werden, um auch solche Fälle erfassen zu können.

Zu Art. I Z 8 (§ 6a Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes) und Z 10 (§ 8 Abs. 1a des Telekommunikationsgesetzes):

In den Erläuterungen zu § 8 des Entwurfs wird zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit wie folgt ausgeführt:

„Die Mitbenutzung der physischen Infrastrukturen nach Abs. 1a soll, wie bereits bisher in den übrigen Fällen der Mitbenutzung nach § 8, nur verpflichtend sein, wenn sie für den Netzbereitsteller als Inhaber der Infrastrukturen wirtschaftlich zumutbar und es – insbesondere technisch – vertretbar ist. Diese Zumutbarkeit bzw. Vertretbarkeit ist grundsätzlich im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis der Telekom-Control-Kommission und der einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu verstehen und wird z.B. bei Vorliegen eines der in Art 3 Abs. 3 Richtlinie 2014/61/EU beispielhaft aufgezählten Fälle zu verneinen sein. Eigenbedarf wird zudem nach § 8 Abs. 1c berücksichtigt. Eine Mitbenutzung von

nationalen kritischen Infrastrukturen kann im Einzelfall als nicht vertretbar iSd Abs. 1, 1a oder 1b zu beurteilen sein.“

Der in den Erläuterungen zu § 8 genannte Art. 3 Abs. 3 Richtlinie 2014/61/EU sieht in lit. f) als Kriterium für eine Zugangsverweigerung die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen für den Zugang zu physischen Netzinfrastrukturen auf der Vorleistungsebene, die der Netzbetreiber anbietet und die sich für die Bereitstellung von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation eignen, sofern dieser Zugang zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt wird, vor.

Im Gegensatz zu § 8 enthalten die Erläuterungen zu § 6a keine weiteren Ausführungen zum Begriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Eine mögliche Verpflichtung zur Koordinierung von Bauarbeiten gem. § 6a Abs. 1 kann auch in jenen Fällen für den Bauführer wirtschaftlich nicht zumutbar sein, in denen ein konkurrierender Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes zum Beispiel für Teile eines Bauvorhabens eine Koordinierung in Anspruch nehmen will, um eigene, bestehende oder zu errichtende Infrastruktur anzubinden. Auch in diesem Fall sollte eine Verweigerung aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit möglich sein, wenn ein alternativer Zugang gegeben ist. Eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen zu § 6a Abs. 1 des Entwurfs zum Begriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit wird daher angeregt.

Zu Art. I Z 20 (§ 13a Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes):

Einerseits stellt sich die Frage, ob die Organe der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie die sonstigen Selbstverwaltungskörper überhaupt über aussagekräftige Informationen in elektronischer Form betreffend für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Rohre, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen einschließlich physischer Infrastruktur, wie diese für die zentrale Informationsstelle von Belang sein könnten, verfügen. Andererseits ist fraglich, ob die Zugänglichmachung von solchen Informationen überhaupt einen Anwendungsfall der Amtshilfe (Art. 22 B-VG) darstellt.

Auch ist zu bezweifeln, ob sich die aus der Einrichtung der zentralen Informationsstelle ergebende allfällige Informationspflicht für die in Absatz 2 angeführten Organe kostenneutral gestalten lässt.

Zu Art. I Z 21 (§ 13c des Telekommunikationsgesetzes):

Die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, ABl. 2014 Nr. L 155, S. 1, ist hinsichtlich jener Randbereiche durch den Landesgesetzgeber umzusetzen, die in die Baurechtskompetenz der Länder fallen. An sich fällt die Umsetzung dieser Richtlinie in die Zuständigkeit des Bundes nach Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG („Fernmeldewesen“), bestimmte gebäudebezogene Aspekte sind jedoch im Rahmen des Baurechtes zu regeln. Konkret betrifft dies Art. 8 Abs. 1, 2 und 4 der Richtlinie 2014/61/EU, wonach im Wesentlichen ab dem Jahr 2017 Neubauten sowie bestehende Gebäude, die einer sog. umfangreichen Renovierung unterzogen werden, mit den erforderlichen hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen ausgestattet werden müssen. Die vorgeschlagene Regelung im neuen § 13c ist daher kompetenzrechtlich nicht gedeckt.

Eine entsprechende Anpassung der Tiroler Bauordnung 2011 in Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU befindet sich bereits in parlamentarischer Behandlung und dürfte voraussichtlich im Oktober-Landtag beschlossen werden (die Regierungsvorlage samt Erläuterungen ist auf der Internetseite des Tiroler

Landtages unter <https://portal.tirol.gv.at/LteWeb/public/ggs/ggsDetails.xhtml?id=13256&cid=44856> abrufbar). Auf dieser Grundlage sollen noch im Herbst dieses Jahres die Technischen Bauvorschriften 2008 um entsprechende Regelungen betreffend „Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation“ im Bereich physischer Infrastrukturen ergänzt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Bau- und Raumordnungsrecht zu Zl. RoBau-10-1/95-2015 vom 10.08.2015 und zu Zl. RoBau-10-1/101-2015 vom 14.08.2015

Gemeinden zu Zl. Gem-RB-1/123-2015 vom 20.08.2015

Wirtschaft und Arbeit zur E-Mail vom 25.08.2015

Landesentwicklung und Zukunftsstrategie

Bildung

Kultur

Justizariat

die Sachgebiete

Raumordnung

Verwaltungsentwicklung

die Gruppe

Bau und Technik

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.